

# **BE\_ZIVILSTRAF BK 2016 464 vom 30. September 2016**

BE Obergericht, 2016-09-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be\\_zivilstraf\\_BK\\_2016\\_464](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2016_464)

FR: BE\_ZIVILSTRAF BK 2016 464 du 30 septembre 2016

IT: BE\_ZIVILSTRAF BK 2016 464 del 30 settembre 2016

## **Regeste**

Entschädigung nach Einstellung | Einstellung/Nichtanhandnahme

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Mit Verfügung vom 30. September 2016 (eröffnet am 28. Oktober 2016) stellte die Regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) das Verfahren gegen A.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschwerdeführer) wegen Veruntreuung, evtl. Betrugs und ungetreuer Geschäftsführung ein. Die Verfahrenskosten wurden dem Kanton auferlegt. Dem Beschwerdeführer wurde eine Genugtuung von CHF 100.00 und für die Anwaltskosten eine Entschädigung von CHF 12'363.95 ausgerichtet. Weitere Entschädigungen wurden nicht ausgerichtet.

### **E. 1.2**

Dagegen erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 8. November 2016 Beschwerde und beantragte was folgt: Die Verfügung [...] sei hinsichtlich Ziffer 4 aufzuheben und dem Beschwerdeführer sei eine Entschädigung von gesamthaft CHF 20'000.00 auszurichten. - Unter Kosten- und Entschädigungsfolge -

### **E. 1.3**

Mit Stellungnahme vom 16. November 2016 beantragte die Generalstaatsanwaltschaft die kostenfällige Abweisung der Beschwerde. Mit Replik vom 2. Dezember 2016 hielt der Beschwerdeführer an seinem Rechtsbegehren fest.

### **E. 2**

Gegen Verfügungen der Staatsanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer in Strafsachen innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden (Art. 393 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 396 Abs. 1 Schweizerische Strafprozessordnung [StPO; SR 312], Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrROG; BSG 162.11]). Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung unmittelbar in seinen rechtlich geschützten Interessen betroffen und somit zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO). Auf die form- und fristgerechte Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 3**

In ihrer Einstellungsverfügung führt die Staatsanwaltschaft aus, die geltend gemachten Kosten seien nicht belegt und es fehle an einem Kausalzusammenhang. Betreffend die Kosten für das Flugticket sei kein Arztzeugnis vorgelegt worden. Zudem habe der

schlechte Gesundheitszustand des Beschwerdeführers bereits vor der Reise nach Pakistan bestanden. Es sei die freie Entscheidung des Beschwerdeführers gewesen, nach Pakistan und anschliessend nicht mehr zurück in die Schweiz zu reisen. Das Strafverfahren habe diese Reisekosten nicht verursacht. Im Zusammenhang mit dem infolge der Beschlagnahme des Laptops sowie entsprechender Speicherdaten erlittenen Erwerbsausfall werde nicht dargelegt, inwiefern dieser eingetreten respektive wie hoch dieser ausgefallen sei. Schliesslich lägen keine derart schweren Verletzungen der persönlichen Verhältnisse vor, dass sich eine Genugtuung rechtfertige, welche über den für die Hausdurchsuchung ausgerichteten Betrag hinausgehe.

#### **E. 4**

Der Beschwerdeführer bringt vor, die Reisekosten von CHF 4'750.00 seien belegt (Beilagen 3+4). Es könne keine Rede davon sein, dass er über seine Reise nach Pakistan frei habe entscheiden können. Er sei nach Pakistan gereist, um die Beerdigung seiner Mutter zu organisieren. Den bereits bezahlten Rückflug habe er nicht

antreten können, weil sich sein gesundheitlicher Zustand erst im Anschluss an die Beerdigung massiv verschlechtert habe (Beilage 2). Da er während seines Aufenthalts in Pakistan seine Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz verloren habe und sich sein Lebensmittelpunkt mittlerweile wieder in Pakistan befinde, habe er die Reise zur polizeilichen Befragung im Mai 2014 eigens für die Abwicklung des Strafverfahrens angetreten. Somit seien ihm die Kosten dieser Reise zu ersetzen. Weiter seien ihm infolge wirtschaftlicher Einbussen CHF 3'500.00 zu ersetzen. Im Rahmen der Hausdurchsuchung seien sein Laptop und seine Speichermedien beschlagnahmt worden. Er sei auf diese Geräte für seine Arbeit angewiesen gewesen, sodass er sie habe ersetzen müssen. Ferner stehe ihm eine Genugtuung in der Höhe von CHF 11'750.00 zu. Er sei von allen Gemeindebehörden als Krimineller behandelt worden. Er habe durch die Stigmatisierung das soziale und gesellschaftliche Ansehen, seine Arbeit und während vier Jahren den Zugriff auf sein Vermögen verloren. Die Bemühungen, welche er im Rahmen des Verfahrens unternommen habe, seien sowohl kosten- als auch zeitintensiv gewesen. Nach überstandener Krankheit sei es ihm nicht möglich gewesen, in die Schweiz einzureisen, da er mit einer Verhaftung habe rechnen müssen. Im Übrigen habe sich die lange Verfahrensdauer negativ auf seine Gesundheit und sein Privatleben ausgewirkt. Das Verfahren habe ihn gezwungen, seine in der Schweiz aufgebaute Existenz aufzugeben. In der Replik ergänzt der Beschwerdeführer, er sei im Mai 2014 als Arbeitnehmer tätig gewesen. Er habe keine selbstständige Erwerbstätigkeit ausgeübt.

#### **E. 5**

Die Generalstaatsanwaltschaft vertritt folgende Haltung: Der Beschwerdeführer sei schon vor der Reise nach Pakistan gesundheitlich angeschlagen gewesen. Er sei damals aufgrund eines Autounfalls bei vier Ärzten in Behandlung gewesen. Gemäss Frau Dr. med. C. \_\_\_\_\_ habe er unter anderem an einer Psychose gelitten (Vollzugsbericht der Hausdurchsuchung vom 12. September 2012, S. 2). Der Beschwerdeführer habe aufgrund seines schlechten Gesundheitszustandes damals nicht befragt werden können. Es sei nicht belegt, dass sich sein bereits schlechter Gesundheitszustand in Pakistan derart verschlechtert habe, dass er nicht mehr reisefähig gewesen sei. Das Arzteugnis von Dr. D. \_\_\_\_\_ belege bloss, dass der Beschuldigte am 5. November 2012 einen Arzt aufgesucht und zwei Medikamente verschrieben erhalten habe. Dr. D. \_\_\_\_\_ äussere

sich nicht zur Reisefähigkeit. Es würden keine Hinweise vorliegen, dass sich der Gesundheitszustand sehr verschlechtert habe. Ferner habe er offenbar in dieser Zeit nach Amerika fliegen können. Der Beschwerdeführer habe am 26. Mai 2014 ausgesagt, er habe eine Zeit lang in Amerika gelebt; dies für circa sieben Monate, nachdem auf das Haus in Pakistan am 1. November 2012 ein Anschlag verübt worden sei. Dies sei während der Trauerzeit nach dem Tode der Mutter gewesen und werde durch die Aussagen von E. \_\_\_\_\_ bestätigt. Sie habe am 19. März 2013 zu Protokoll gegeben, sie habe erfahren, dass der Beschwerdeführer sich vorbereitet habe, um nach Amerika zu gehen. Das Telefongespräch habe im November oder Dezember 2012 stattgefunden. Auch F. \_\_\_\_\_ habe am 19. Dezember 2012 erklärt, die Schwägerin des Beschwerdeführers habe ihrer Mutter gesagt, dass der Beschwerdeführer nicht mehr in die Schweiz zurückkommen werde. Ihre Mutter

4 habe ihr das im November 2012 erzählt. Das Strafverfahren habe die Reisekosten demnach nicht verursacht. Hinsichtlich des Schadenspostens «wirtschaftliche Einbusse wegen Beschlagnahme Laptop und Speichermedien» habe der Beschwerdeführer es auch in der Beschwerde unterlassen, zu dessen Substantiierung konkrete Angaben zu machen oder seine Einbusse durch Einreichung von Unterlagen zu dokumentieren. Es werde nicht ersichtlich, warum er für seine Arbeit auf diese Geräte angewiesen gewesen sei. Immerhin habe er am 3. Juli 2012 der G. \_\_\_\_\_-Versicherung gemeldet, dass er am 5. Juni 2012 in Karachi einen Verkehrsunfall mit einem Motorrad erlitten habe und seither arbeitsunfähig sei (Ermittlungsbericht vom 22. Januar 2013, S. 19). Dies werde durch den Arztbericht von Dr. med. C. \_\_\_\_\_ vom

#### **E. 7**

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Sie werden festgesetzt auf CHF 1'000.00. Schliesslich hat der amtliche Verteidiger Anspruch auf eine Entschädigung für seine Aufwendungen im Beschwerdeverfahren. Diese wird bestimmt auf CHF 918.00 (inkl. Unterlagen und MWST) für einen gebotenen Aufwand von vier Stunden.

6 Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.